

GmbH-Reform in Kraft getreten

Dr. Roland Mörsdorf und Christoph Morck
Advokatfirmaet Grette DA

Die Reform der deutschen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist am 1. November 2008 in Kraft getreten. Durch die Reform werden viele komplizierte Regelungen und Haftungsrisiken, die aufgrund der früheren Gesetzgebung und Rechtsprechung in den letzten Jahrzehnten entstanden sind, beseitigt. Gleichzeitig bleiben die bewährten Grundstrukturen der GmbH unangetastet.

Die Reform folgt in der nunmehr in Kraft getretenen Fassung weitgehend den im Gesetzgebungsverfahren behandelten Reformentwürfen (siehe hierzu connect April // Mai 2008). Allerdings gibt es einige Änderungen. Beispielsweise ist im Gegensatz zu den früheren Reformentwürfen das Mindestkapital nicht von EUR 25.000 auf EUR 10.000 abgesenkt worden. Die GmbH kann also weiterhin nur mit einem Mindestkapital von EUR 25.000 gegründet werden. Für eine derartige Absenkung sah der Gesetzgeber keine Notwendigkeit mehr, da durch die Reform – entsprechend den ursprünglichen Reformentwürfen – die sogenannte Unternehmergesellschaft als Alternative zur „normalen“ GmbH in das GmbH-Recht eingeführt worden ist. Bei der Unternehmergesellschaft handelt es sich um eine GmbH, die mit einem Kapital von nur EUR 1 gegründet werden kann. Geschäftsanteile müssen generell nicht mehr mindestens EUR 100 betragen und durch 50 teilbar sein, sondern müssen lediglich auf volle Euro lauten.

Im Gegensatz zu den früheren Reformentwürfen muss weiterhin jede Gründung einer GmbH durch einen deutschen Notar beurkundet werden, also auch dann, wenn das im GmbH-Gesetz vorgesehene Gründungsmusterprotokoll verwendet wird. In letzterem Falle lassen sich jedoch bei der Gründung einer Unternehmergesellschaft Beurkundungskosten einsparen. Entgegen den früheren Reformentwürfen entfällt darüber hinaus die Passivierungspflicht für Gesellschafterdarlehen in der Überschuldungsbilanz nur dann, wenn der Gesellschafter eine ausdrückliche Rangrücktrittserklärung abgegeben hat. Über die früheren Reformentwürfe hinaus ist außerdem die aus dem deutschen Aktienrecht bekannte Möglichkeit einer Kapitalerhöhung in Form des genehmigten Kapitals in das GmbH-Gesetz eingeführt worden.

Der bereits in den früheren Reformentwürfen vorgesehene Gutgläubenserwerb ist hingegen ohne Änderungen übernommen worden. Geschäftsanteile an GmbHs können – vorbehaltlich bestimmter Übergangsfristen für bereits bestehende GmbHs – also unter bestimmten Voraussetzungen aufgrund guten Glaubens von Personen, die gar nicht Inhaber der Geschäftsanteile sind, erworben werden. Der gute Glaube des Erwerbers knüpft an die beim Handelsregister hinterlegte Gesellschafterliste an und ermöglicht den Erwerb von Personen, die in der Gesellschafterliste als Gesellschafter aufgeführt sind. Der Gutgläubenserwerb von Geschäftsanteilen ist eine echte Weiterentwicklung des deutschen Gesellschaftsrechts. Bislang war nämlich nur ein Gutgläubenserwerb von Aktien, die durch Aktienurkunden verbrieft sind, möglich, während der gutgläubige Erwerb von unverbrieften Aktien und von Anteilen an Personengesellschaften (z.B. OHG, KG) ausgeschlossen war und bis auf Weiteres ausgeschlossen bleibt.

Die in den früheren Reformentwürfen vorgesehenen Regelungen zur Absicherung der in Konzernen üblichen Cash-Pool-Systeme sind schließlich ebenfalls weitestgehend unverändert übernommen und die problematische Rechtsprechung der jüngeren Vergangenheit damit beseitigt worden. Cash-Pool-Systeme sind nunmehr also unter bestimmten Bedingungen wieder zulässig und unproblematisch.

Reformen til tyske aksjeselskaper – såkalte GmbHs – trådte i kraft den 1. november 2008. Mange kompliserte reguleringer og ansvarsrisikoer er fjernet. Begrensninger som innebærer at aksjene må ha en verdi pålydende på minst 100 euro og må kunne deles på 50, faller bort. GmbHs kan stiftes med en innskuddskapital fra 1,- euro. Stiftelse må imidlertid – som før – skje gjennom en tysk notarius publicus. Aksjer kan under visse vilkår erverves i god tro fra personer som ikke er aksjonær. Cash-pool-systemer kan under visse forutsetninger bli etablert og gjennomført uten problemene som tidligere oppsto på grunn av rettspraksis.